



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Weiterentwicklung der Großtagespflege

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Plan zur Weiterentwicklung der Großtagespflege vorzulegen. Dieser Plan soll dazu dienen, dass neben der neu geschaffenen Möglichkeit zur Gründung von Mini-Kitas auch weiterhin die Großtagespflege unterstützt wird und als ein wichtiger Bestandteil des Systems der Kinderbetreuung erhalten bleibt.

Der Plan zur Weiterentwicklung der Großtagespflege sollte vor allem folgende Punkte beinhalten:

- Sicherstellung, dass Großtagespflege keine bürokratischen Auflagen bezüglich der baulichen Anforderungen erhält; insbesondere darf kein Druck auf die Großtagespflege ausgeübt werden, sich in eine Mini-Kita umzuwidmen.
- Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Veröffentlichung von gemeinsamen „Empfehlungen von Land und kommunalen Spitzenverbänden für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“, vor allem im Hinblick auf eine praxisnähere und auskömmliche Ausgestaltung der Höhe des Anerkennungsbeitrags.
- Angemessene Förderung über Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder in der Großtagespflege.
- Öffnung von Investitionskostenförderprogrammen des Freistaates für die Großtagespflege, bzw. gleichberechtigte Behandlung der Großtagespflege und der Kindertageseinrichtungen auf allen Ebenen.
- Erweiterung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung in der Großtagespflege, so dass auch eine Zuordnung des betreuten Kindes zu einem konstanten Betreuungsteam von bis zu drei Personen erfolgen kann.
- Pauschalierte Refinanzierung von Betreuungsververtretungen im Falle einer Krankheit oder Urlaubs.
- Erstattung von Kosten für den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall.
- Verbesserung der Weiterbildungsangebote für Tagespflegepersonen, vor allem im Hinblick auf Angebote für gesamte Betreuungsteams und Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Auskömmliche Finanzierung der Fachberatung für Tagespflege und Großtagespflege durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Jugendämter; zudem Schaffung von klaren Vorgaben zur Personalstruktur in den Jugendämtern, bzw. den von Jugendämtern mit der Fachberatung beauftragten Freien Trägern.

- Wissenschaftliche Evaluation der bisherigen Angebote der Fachberatung, vor allem im Hinblick auf die Frage, durch wen die Fachberatung getätigt wird – ob durch das Jugendamt selbst oder durch einen externen Anbieter.
- Allgemeine Evaluation der Großtagespflege in Bayern mittels eines Forschungsauftrags, hierbei sollte unter anderem auf ihre Verbreitung, Qualität, regionale Unterschiede und mögliche Entwicklungen eingegangen werden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die im Rahmen der Reform des SGB VIII geplante Verankerung der höchstpersönlichen Zuordnung durch eine praxistaugliche Regelung ersetzt wird, wie beispielsweise zur Zuordnung zu einem konstanten Betreuungsteam von bis zu drei Personen.

Begründung:

Die vor kurzem vorgestellten Pläne der Staatsregierung zur Schaffung von Mini-Kitas sind nur ein Baustein der Kinderbetreuung. Daher bedarf es auch weiterhin der Förderung und Entwicklung der Kindertagespflege und auch der Großtagespflege, um durch eine Angebotsvielfalt Betreuungsplätze für Kinder in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen und somit auch das Recht auf Kinderbetreuung zu erfüllen. Erst kürzlich veröffentlichte das IW-Köln eine Untersuchung, nach der allein in Bayern mehr als 52.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren fehlen¹. Gerade für Kinder im Alter von null bis drei Jahren bietet die Großtagespflege eine pädagogisch hochwertige Alternative zu einer regulären Kindertagesstätte. Auf dem Land, wo aufgrund niedriger Bevölkerungsdichte kleinteiligere Strukturen besser erreichbar sein können als große Kindertagesstätten, bietet die Großtagespflege eine gute Möglichkeit für einen beschleunigten Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige. In Städten bietet sich die Großtagespflege aufgrund der vereinfachten bautechnischen Regelungen an, da oft der notwendige Baugrund fehlt und eine Großtagespflege unproblematisch auch auf bestehende Räumlichkeiten zugreifen kann. In Metropolregionen kann so Schritt mit dem schnellen Bevölkerungswachstum gehalten werden. Der Ausbau der Großtagespflege sollte bei Investitionsförderprogrammen deshalb ebenso Berücksichtigung finden wie der Ausbau von Kindertagesstätten. Bisher ist dies nur punktuell der Fall.

In der Großtagespflege ist die Betreuung jedes Kindes bisher höchstpersönlich an eine Tagespflegeperson gebunden. Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen, weil Vertretungen schwer möglich sind. Wenn beispielsweise zwei Kinder länger betreut werden als die anderen Kinder, müssen ggf. zwei Betreuer die beiden Kinder beaufsichtigen. Daher ist die Zuordnung zu einer Person zu ersetzen durch die Zuordnung zu einem konstanten Zweier- oder Dreierteam, das durch die Pflegeerlaubnis an einen Standort gebunden ist. So kann die persönliche Bindung zum Kind erhalten bleiben. Gegenseitige Vertretung ist jedoch möglich und bietet eine hohe Sicherheit beim Ausfall einer Betreuungsperson. Weiterhin gilt jedoch die Vorgabe, dass eine Person maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen kann. Dies gilt es auch bei der Reform des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Bundesebene konstruktiv zu begleiten.

Darüber hinaus muss der Freistaat mit den kommunalen Spitzenverbänden in Austausch treten, um die gemeinsamen „Empfehlungen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ weiter zu entwickeln und vor allem im Bereich des Anerkennungsbeitrags (Bayerische Förderleistung, Sachkostenpauschale und Qualifizierungszuschlag) praxisnäher auszugestalten. Die derzeitige Empfehlung in Höhe der Förderleistung von mindestens 2,5 Euro pro Stunde und Kind ermöglicht keine auskömmliche Finanzierung der Großtagespflege. Diese gilt es daher in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden anzuheben. Zudem wird bei der Förderung über die Gewichtungsfaktoren nach dem Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG bei der Großtagespflege nicht

¹ vgl. <https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/beitrag/wido-geis-thoene-in-deutschland-fehlen-immer-mehr-betreuungsplaetze.html>

zwischen Kindern mit und ohne Behinderung unterschieden. Die Förderung von Kindern mit Behinderung ist aber in der Großtagespflege ebenso aufwendig wie in einer regulären Kindertagesstätte. Damit Inklusion auch hier besser gelingt, sollten die Gewichtungsfaktoren entsprechend angepasst werden.

Ein weiteres Merkmal der Kindertagespflege und Großtagespflege ist die verpflichtende Weiterbildung. Bisher muss diese Weiterbildung jedoch selbst finanziert werden und kann nur außerhalb der Arbeitszeit erfolgen. Um eine höhere Qualität im Bereich der Kindertagespflege und Großtagespflege zu ermöglichen, muss daher eine Verbesserung des bisherigen Systems erreicht werden, sodass die verpflichtenden Weiterbildungen vom Jugendamt mitfinanziert werden, bzw. auch der dadurch entstandene Arbeitsausfall erstattet wird. Ebenso ist eine praxistaugliche Regelung der Betreuungsververtretungen im Falle einer Krankheit oder eines Urlaubs zu erreichen. Diese kann beispielsweise durch eine pauschalierte Erstattung erfolgen. Im Sinne der Weiterentwicklung der Qualität ist auch eine Verbesserung der Fachberatung für die Kindertagespflege und Großtagespflege. Hierfür sind klare Vorgaben im Hinblick auf die personelle Ausstattung zu schaffen.

Darüber hinaus soll seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales auch eine wissenschaftliche Evaluation der Großtagespflege in Auftrag gegeben werden.